Freie Hansestadt Bremen

Fällung und Rückschnitt von Bäumen und Gebüschen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres

Sie wollen auf Ihrem Grundstück einen Baum fällen oder Gebüsch beschneiden?

Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Abtl. 3 | Natur, Wasser

Ansprechperson

- **Emptmeyer, Christine**

  Frau Christine Emptmeyer

  +49 421 361 59891
  +49 421 496 59891
  E-Mail

Basisinformationen

Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken müssen bei einer geplanten Baumfällung oder einem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gebüsch folgendes beachten:

In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres gilt das sogenannte "Sommerfällverbot". Es dürfen Bäume, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten, gefällt oder gerodet werden. Zulässig ist ein Form- und Pflegeschnitt (z.B. einer Gartenhecke).

Wichtiger Hinweis: In Bremen und Bremerhaven gilt eine Baumschutzverordnung. Für alle geplanten Maßnahmen an geschützten Bäumen ist ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

Verfahren

Es ist ein formloser Antrag mit folgenden Inhalten zu stellen:

- Antragsteller/-in (Name und Anschrift)
- betroffenes Grundstück (Anschrift/Flur und Flurstück)
- Pflanzenart/en (z.B. Birke, Efeu, Brombeergebüsch, o. ä.)
- Gründe für die Fällung oder den Rückschnitt
- Angaben zu vorhandenen Nist- und Brutstätten

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §39 Absatz 5

Weitere Hinweise

- Die Baumschutzverordnung ist zu beachten!
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die nicht aufgeschoben werden können und nicht auf andere Weise durchgeführt werden können, sind ohne Befreiung zulässig, wenn der Baum oder das Gebüsch an Straßen, Wegen oder auf Grundstücken stehen, die von Personen betreten werden. Die Bäume oder das Gebüsch, das zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gefällt werden soll, sollte im eigenen Interesse im Vorwege mindestens fotografisch dokumentiert werden.
- Fragen zum Nachbarrecht und Bäumen können nicht beantwortet werden.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

94,00 EUR positiver Bescheid

47,00 EUR ablehnender Bescheid

Häufig gestellte Fragen

- **Wann muss ich einen Antrag stellen, wenn ich in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres einen Baum fällen oder Gebüsch beschneiden möchte?**

  Sobald die Fällung eines Baumes oder ein Rückschnitt von Gebüsch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres geplant ist, der mehr als ein schonender Form- und Pflegeschnitt ist.

  Hinweis: Für Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind, ist immer ein Antrag zu stellen.

- **Wie stelle ich einen Antrag, wenn ich in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres einen Baum fällen oder Gebüsch beschneiden möchte?**

  Ein Antrag kann formlos gestellt werden. Dieser sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

  - Antragsteller/-in (Name und Anschrift),

    - betroffenes Grundstück (Anschrift/Flur und Flurstück),
    - Pflanzenart/en (z.B. Birke, Efeu, Brombeergebüsch o. ä.),
    - Gründe für die Fällung oder den Rückschnitt sowie
    - Angaben zu vorhandenen Vogelnestern.

- **Ich möchte bauen. Es besteht ein Konflikt mit Bäumen auf dem Baugrundstück. Was muss ich tun?**

  Hierzu gibt die Naturschutzbehörde im konkreten Fall Auskunft.

- **Wer prüft die Verkehrssicherheit (Standfestigkeit und Bruchsicherheit) eines Baumes?**

  Für die Prüfung kommen je nach Anforderung ein Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Frage. Die Sachverständigen können bei der Handelskammer (www.handelskammer-bremen.de) oder z.B. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) erfragt werden.

- **Wann darf ich Hecken schneiden?**

  Zierhecken auf Grundstücken dürfen jederzeit wieder in Form geschnitten werden (schonender Rückschnitt des Zuwachses eines Jahres), wenn sichergestellt ist, dass keine geschützten Tiere betroffen sind.

- **Darf man überhängende Äste von Nachbargrundstücken abschneiden?**

  Dies betrifft das Nachbarrecht und bedarf nur in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Auskünfte zum Nachbarrecht können durch die Naturschutzbehörde nicht erteilt werden.

  Hinweis: Für Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind, ist immer ein Antrag zu stellen.